

145. Unterliegt die Frage, ob ein Umstand der in §. 472 der St. P. O. bezeichneten Erklärung entgegenstehe, der freien Würdigung des Gerichts?

St. P. O. §§. 260. 472. 475.

St. G. B. §. 140.

I. Straffenat. Urt. v. 18. Oktober 1880 g. B. u. Gen. Rep. 2530/80.

I. Landgericht Kaiserslautern.

Aus den Gründen:

„Die erhobene Revision, welche, soweit eine Freisprechung erfolgte, Verletzung des §. 475, in Verbindung mit §. 472 St. P. O. und des §. 140 Ziff. 1 St. G. B.'s geltend macht, ist nicht gerechtfertigt.

Zur Anwendung des §. 140 Ziff. 1 St. G. B.'s ist inhaltlich dasselben auch das Vorhandensein der Absicht, sich dem Eintritt in [den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, erforderlich. Bezüglich abwesender Angeklagter hat nun §. 475 St. P. O. eine Beweisregel auch für das Vorhandensein jener Absicht aufgestellt, indem hiernach der Richter schon auf Grund der in §. 472 St. P. O. bezeichneten Erklärung dieses Vorhandensein anzunehmen hat, wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen. Dagegen unterliegt die Frage, ob ein gewisser, in der Verhandlung zur Sprache gekommener oder aus den Akten sich ergebender Umstand der in §. 472 St. P. O. bezeichneten Erklärung entgegenstehe, der freien Würdigung des Gerichts nach Maßgabe des §. 260 St. P. O., da in dieser Beziehung das Gesetz von dem in §. 260 St. P. O. niedergelegten Grundsatz keine Ausnahme geschaffen hat.

Das urteilende Gericht hat nun bei dieser seiner Würdigung angenommen, daß sich Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen, und hat auf Grund dieser Würdigung das Vorhandensein der in §. 140 Ziff. 1 St. G. B.'s bezeichneten Absicht verneint. Vermöge des in §. 260 St. P. O. enthaltenen, wie erwähnt auch hier maßgebenden, Grundsatzes ist das Revisionsgericht nicht berechtigt zu prüfen, ob die Thatsachen, aus welchen das Gericht diese Annahme abgeleitet hat, an sich einen solchen Schluß rechtfertigen.“